

"Ehefähigkeitszeugnisse"

in einigen CIEC Mitgliedstaaten
(Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Portugal, Schweiz und Türkei)

"Die EG Verordnung 1347/2000 vom 29. Mai 2000"

gehalten von Chantal NAST, Directrice administrative de la CIEC

Meine Damen und Herren,

Ich werde es heute wieder wagen mein Referat in deutsch zu halten und hoffe, dass Sie mir mit sehr verzeihungsvollem Ohr zuhören werden. Erlauben sie mir auch den Text mehr zu lesen, als ich es normalerweise tun sollte.

Ich danke herzlich für die Einladung, die der Internationalen Kommission für Zivilstandswesen auch dieses Jahr gesendet wurde und freue mich, dass ich wieder mal an eurer Sitzung teilnehmen darf, obwohl die CIEC dieses Jahr auch wieder gut vertreten ist, da verschiedene Teilnehmer –und die Hälfte der Referenten-Mitglieder der CIEC Nationalsektionen sind.

Beide Themen, die dieses Jahr gewählt wurden, sind mit der Heirat verbunden. Das erste, ist über die Ehefähigkeitszeugnisse, also ein Dokument dass man braucht bevor eine Ehe geschlossen wird und das zweite, die EG Verordnung 1347/2000 vom 29. Mai 2000, kommt ins Spiel wenn diese Ehe schon aufgelöst ist.

Zu beiden Themen, werde ich jetzt versuchen einige Informationen zu geben über die CIEC Staaten die nicht in Otzenhausen vertreten sind.

Die CIEC Mitgliedstaaten die nicht in dem 6. Seminar in Otzenhausen vertreten sind.

Die CIEC hat, wie sie es wissen, 16 Mitgliedstaaten. Vom Programm dass mir zugeschickt wurde, sind 7 hier vertreten: Deutschland, Österreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Polen.

Also sollte ich über die übrigen 9 berichten. Leider kann ich das nur für 7 davon, weil ich meine Informationen aus dem schon oft erwähnten *Guide pratique* ziehe, und speziell aus Kapitel 4 das über "Heirat und Auflösung der Ehe" Auskunft gibt, wo wir jedoch zu diesem Thema noch keine Information für Ungarn und das Vereinigte Königreich haben. Ich werde mich deswegen auf folgende Staaten beschränken müssen, in der Reihe des französischen Alphabets: Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Portugal, Schweiz und Türkei.

Bevor ich zu den Ehefähigkeitszeugnissen komme, möchte ich vielleicht ganz generell einige Worte über die Heiratbedingungen sagen.

Generelle Bedingungen für eine Eheschließung in Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Portugal, Schweiz und Türkei : Grundsätzliche Vorschriften – vorzulegende Urkunden und Nachweise - Aufgebot

- das **Alter**
 - In **Belgien**, in **Griechenland** und in der **Schweiz** müssen beide Verlobten 18 Jahre alt sein um heiraten zu können. In den ersten zwei Ländern kann eine Altersbefreiung vom Gericht erteilt werden: für Minderjährige müssen in Belgien normalerweise auch die Eltern zustimmen und in Griechenland braucht man eine gerichtliche Entscheidung.
 - In **Spanien**, muss man normalerweise auch 18 sein; aber eine Person kann auch heiraten mit 16, wenn z.B. sie schon emanzipiert wurde entweder durch Willen der Eltern, Urteil des Richters oder durch eine frühere Heirat. Es gibt auch noch die Möglichkeit einer gerichtlichen Altersbefreiung ab 14 Jahre.

6^e Séminaire international des officiers de l'état civil
Académie européenne d'Otzenhausen (Sarre) – 4 au 8 novembre 2001

- In **Frankreich** muss der Verlobte das 18. und die Verlobte das 15. Lebensjahr vollendet haben (art. 144 Cc). Es kann eine Altersbefreiung vom Staatsanwalt gegeben werden. Minderjährige brauchen normalerweise eine elterliche Zustimmung.
 - In **Portugal** können nur die Verlobten die das 16. Jahr vollendet haben heiraten. Minderjährige brauchen die elterliche Zustimmung.
 - In der **Türkei**, muss der Verlobte das 17. und die Verlobte das 15. Lebensjahr vollendet haben um eine Ehe zu schließen, aber der Richter kann eine Genehmigung geben zur Heirat des Jungen ab 15 Jahre und ab 14 für ein Mädchen. Die elterliche Zustimmung ist für die Minderjährigen nötig.
- die **verschiedene Dokumente**, die vor der Heirat den Behörden vorzulegen sind
 - In **Belgien** muss jeder Verlobte folgende Dokumente vorlegen (art. 64 Cc): eine Kopie vom Geburtenbuch, oder wenn das nicht möglich ist, ein "acte de notoriété"; ein Beweis jeweils der Identität, der Staatsangehörigkeit, der Ehelosigkeit oder der Auflösung einer früheren Ehe, der Einschreibung im Volkregister [registre de la population] oder im Fremdenregister und des aktuellen Wohnsitzes. Für Minderjährige muss auch noch ein gerichtliches Urteil mit den schon erwähnten Altersbefreiung und elterliche Zustimmung. (art. 64, 70-72bis Cc)
 - In **Spanien**, muss jeder Verlobte ausreichende Beweise vorlegen, über seine Identität, seine Geburt, seinen Familienstand und seinen Wohnsitz. Wenn nötig, müssen auch die Auflösung einer früheren Ehe oder die Befreiung eines Hindernisses vorgelegt werden. Ein Verlobter der eine beschränkte Geschäftsfähigkeit hat, braucht auch noch ein ärztliches Attest, dass bestätigt dass er eine gültige Einwilligung geben kann. (art. 240-241 RRC)
 - In **Frankreich** (art. 70, 71, 1394, 1397-3 Cc; n° 348-382 IGEC) muss man in alle Fällen folgende Dokumente vorlegen: ein ärztliches Attest, ein Auszug aus dem Geburtenbuch mit Auskunft über die Eltern [avec filiation] oder den schon erwähnten "certificat de notoriété", ein Wohnsitzbeweis und ein Attest des Aufgebotes oder die eventuelle Befreiung vom Staatsanwalt. Die Gültigkeitsfrist der Geburtsurkunde ist verschieden: drei Monate wenn sie von einem Standesbeamten ausgestellt wurde und sechs Monate wenn es eine diplomatische Stelle war. Es wird auch geraten keinen Auszug der älter als sechs Monate anzunehmen, wenn er von einer ausländischen Behörde stammt. Für den Wohnsitzbeweis wird verlangt, dass einer der Verlobten einen Monat vor der Bestellung des Aufgebots in dem Amtsbezirk des Standesamtes in dem die Ehe geschlossen wird, den Wohnsitz bereits hat.

Wenn das der Fall ist, müssen auch ein Attest des Notars, wenn ein Ehevertrag gemacht wurde, und die Einwilligungsdokumente für die Minderjährigen oder Geschäftsbeschränkten. Für eine neue Ehe wird die Todesurkunde des verstorbenen Ehegatten benötigt oder den Beweis dass die frühere Ehe aufgelöst wurde.
 - In **Griechenland** wird von den Verlobten eine Geburtsurkunde und eine Erklärung, dass es kein Hindernis gibt, verlangt. (art. 2 décret loi 391/1982)

In **Portugal**, müssen die Verlobten eine Geburtsurkunde, die nicht älter als sechs Monate ist, vorlegen und den Personalausweis oder den Pass. In manchen Fällen kann die ausländische Geburtsurkunde durch einen "acte de notoriété" ersetzt werden, der von einer portugiesischen Behörde erlassen wird. Für eine neue Ehe wird ein Beweis der Auflösung der früheren Ehe verlangt : das kann durch eine Geburtsurkunde des gestorbenen Gemahls, in der der Tod eingetragen wurde oder die Todesurkunde des verstorbenen Ehegatten geschehen, oder durch eine Geburtsurkunde mit der Eintragung der Auflösung der Ehe oder einer Kopie des Scheidungs- oder Aufhebungsurteils. Gibt es einen Ehevertrag, wird noch eine Kopie davon verlangt. (art. 137, 138, 266 s. CRC)
 - In der **Schweiz** müssen beide Verlobten einen Wohnsitzbeweis vorlegen, Dokumente über die Geburt, das Geschlecht, den Namen, die Filiation, den Familienstand (wenn es eine neue Ehe ist, auch der Name des früheren Ehegatten und das Datum der Auflösung der Ehe), den Heimort und die Staatsangehörigkeit. Die Verlobten müssen auch Dokumente über die Geburt, das Geschlecht, den Namen und die Filiation der gemeinsamen Kinder vorlegen. Für Geschäftsunfähige, wird noch die schriftliche Zustimmung des Vormunds gebraucht. Normalerweise sollen all diese Dokumente nicht älter als 6 Monate sein. Sie müssen aber nicht vorgelegt werden, wenn die Fakte die bewiesen werden sollen, im Familienregister des zuständigen Standesbeamten eingetragen sind. (art. 151 Cc)

6^e Séminaire international des officiers de l'état civil
Académie européenne d'Otzenhausen (Sarre) – 4 au 8 novembre 2001

- In der **Türkei** werden von den Verlobten eine schriftliche Erklärung zur Heirat verlangt, einen Identitätsbeweis, einen Auszug aus dem Familienregister, ein ärztliches Attest und die eventuelle elterliche Zustimmung.

- das **Aufgebot**

- In **Belgien**, in der **Schweiz** und in der **Türkei** ist kein Aufgebot vorgesehen.

Seit dem 1. Januar 2000 gibt es in **Belgien** kein Aufgebot mehr sondern eine Erklärungsurkunde, die die Verlobten, oder einer der Verlobten, dem Standesbeamten abgeben. Die zuständige Stelle ist das Standesamt der Gemeinde wo, am Zeitpunkt der Erklärung, die Verlobten in dem Volkregister [registre de la population] oder Fremdenregister eingetragen sind. Wenn die Verlobten nicht in diesen eingetragen sind, kann die Erklärung bei dem Standesamt des aktuellen Wohnsitzes einer der zukünftigen Eheleute abgegeben werden. Die Heirat kann erst nach dem 14. Tag nachdem die Erklärungsurkunde aufgestellt wurde geschlossen werden und wenn sie nicht in den 6 folgenden Monate stattfindet, muss es eine neue Erklärung abgegeben werden. Der Staatsanwalt kann in wichtigen Fällen von dieser Erklärung und von der Wartezeit befreien; er kann auch die Gültigkeit verlängern (art. 63, 165 Cc)

In der **Schweiz** müssen die Verlobten eine Erklärung persönlich abgeben, bei dem Standesbeamten der Gemeinde, in der einer der Verlobten den Wohnsitz hat; die Heirat selbst kann in irgend welchem Standesamtbezirk stattfinden. Sie erklären dass sie die Heiratsbedingungen erfüllen und legen die vorgeschriebenen Dokumente und Zustimmungen vor.

- In **Spanien, Frankreich, Griechenland und Portugal** ist ein Aufgebot vorgesehen.

In **Spanien** gibt es ein Aufgebot nur wenn die Verlobten während den zwei Jahren davor in einer Stadt wohnten, die mehr als 25.000 Einwohner hat oder in einem konsularischen Bezirk, wo mehr als 25.000 Spanier eingetragen sind. Wenn die Bevölkerung kleiner ist, wird das Aufgebot durch eine Audition eines Mitgliedes der Familie oder eines Freundes ersetzt (art. 243-244 RRC). Der Standesbeamte kann von dem Aufgebot befreien, auf Anfrage der interessierten Parteien, für wichtige und motivierte Gründe (art. 260 et 262 RRC). Wenn die Ehe nicht im folgenden Jahr stattfindet, sind ein neues Aufgebot oder eine neue Audition fällig. Die Befreiung ist automatisch für *in articulo mortis* Ehen oder heimliche Ehen (art. 52-54 Cc)

In **Frankreich**, ist das Aufgebot an dem Ort wo die Eheschließung stattfinden soll zu machen sowie am Wohnort jedes Verlobten (art. 63 et 166 Cc). Das Aufgebot findet auch statt wenn die Verlobten im Ausland heiraten oder bei dem Konsul. Das Aufgebot ist ein Jahr lang gültig. Der Bezirksstaatsanwalt des Ortes an dem die Ehe geschlossen werden soll, kann vom Aufgebot in wichtigen Fälle (art. 169 Cc) befreien.

In **Griechenland** wird das Aufgebot im Rathaus oder im Gemeindehaus des Ortes beider Verlobter bestellt. Wenn sie in einer großen Stadt leben, muss eine Anzeige in der Zeitung gemacht werden (art. 1369 AK). Das Aufgebot ist 6 Monate lang gültig. Eine Befreiung kann für wichtige Motive durch den Staatsanwalt gestattet sein.

In **Portugal** muss normalerweise das Aufgebot in der Gemeinde wo die Ehe geschlossen werden soll, stattfinden. Wenn die Verlobten nicht in diesem Bezirk wohnen, kann das Aufgebot durch Aussagen von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten ersetzt werden. Bei dringendem Bedarf kann auch noch auf ein Aufgebot verzichtet werden. (art.140-141 Cc)

Die Eheschließungszeugnisse in Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Portugal, Schweiz und Türkei.

- **Eheschließung in den Länder** : wird ein Eheschließungszeugnis von Ausländer verlangt und kann dieses Zeugnis durch ein anderes Dokument, dass von einer nationalen Behörde ausgegeben wird, ersetzt werden und in welchen Fälle ?

Zu diese Fragen sind die Antworten sehr verschieden.

Belgien antwortet, dass das Gesetz kein solches Zeugnis verlangt, aber dass es manchmal nützlich ist, eines vorzulegen.

Spanien antwortet dass kein Eheschließungszeugnis verlangt wird.

Das ist auch der Fall in **Frankreich**, wo keine andere Behörde ein anderes Dokument ausstellen kann. Es wird aber ein "*certificat de coutume*" mit den Dispositionen des ausländischen Rechtes verlangt, wenn die

6^e Séminaire international des officiers de l'état civil
Académie européenne d'Otzenhausen (Sarre) – 4 au 8 novembre 2001

Verlobten sich auf ein ausländisches Recht berufen, dass günstiger als das französische Recht ist. Wenn solch ein *certificat de coutume* nicht vorgelegt wird, werden die Ausländer unter französischem Recht verheiratet und sie werden benachrichtigt dass sie das Risiko eingehen dass diese Ehe von Ihren nationalen Behörden nicht anerkannt werden könnte. Ein *certificat de coutume* könnte auch verlangt werden, wenn der Standesbeamte ignoriert welche Dokumente das persönliche Recht verlangen würde, die ihm ermöglichen würden zu kontrollieren, ob die Verlobten die ehefähig und nicht noch durch eine andere Ehe gebunden sind (n° 544 à 550 IGEC).

In **Griechenland** wird ein Ehefähigkeitszeugnis von den Ausländern verlangt, aber dieses Zeugnis kann durch ein Zeugnis, ausgestellt von dem griechischem Bürgermeister oder Präsidenten der Gemeinde vom letzten Domizil, ersetzt werden (art. 1368 AK).

Auch in **Portugal, in der Schweiz und in der Türkei** wird ein Ehefähigkeitszeugnis von den Ausländern verlangt und in allen drei Ländern kann es durch ein anderes Dokument ersetzt werden. In Portugal kann das Zeugnis in einige Fälle durch ein administratives Verfahren ersetzt werden (art. 166 CRC), in der Schweiz ist es die kantonale Aufsichtsbehörde und in der Türkei sind es die Sicherheitsbehörden.

- **Eheschließung im Ausland : kann eine nationale Behörde ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen für eine Heirat die im Ausland stattfindet ?**

Belgien hat das CIEC Abkommen n° 20 vom 5. September 1980 unterzeichnet aber nicht ratifiziert und das belgische Gesetz sieht auch in diesem Fall kein Ehefähigkeitszeugnis vor. Wenn jedoch die ausländischen Behörden ein solches fordern, können die belgischen Konsulate den Belgiern ein Zeugnis ausstellen, dass es kein Hindernis zur Heirat gibt.

In **Spanien** ist durch das CIEC Abkommen n° 20 seit dem 1. Juni 1989 gebunden und stellt das 6 Monategültige Ehefähigkeitszeugnis aus, für Eheschließungen die im Ausland stattfinden. Die Verlobten müssen, wenn sie das Zeugnis verlangen, verschiedene Dokumente für die Heirat vorlegen und eine Genehmigung bekommen.

Frankreich hat das CIEC Abkommen nicht unterzeichnet, aber die französischen Konsulate können für die Franzosen ein Zeugnis ausstellen wenn die Verlobten Ihnen ein Dokument von der französischen Gemeindebehörde vorlegen.

Griechenland hat das CIEC Abkommen nicht unterzeichnet, aber ein Ehefähigkeitszeugnis kann von dem Bürgermeister oder dem Präsidenten der Gemeinde vom letzten Domizil in Griechenland ausgestellt werden (art. 1368 AK).

In **Portugal** wird, nach Prüfung, ein nationales Ehefähigkeitszeugnis von dem Standesbeamte des Wohnsitzes ausgestellt. Dieses Zeugnis und das internationale Zeugnis können auch von dem portugiesischem Konsulat im fremden Land ausgestellt werden oder noch von dem *Registo Centrais* in Lissabon. (art. 134 et 162 CRC). Portugal ist durch das CIEC Abkommen n° 20 seit dem 1. Juni 1989 gebunden.

In der **Schweiz** stellt der Standesbeamte des Wohnsitzes das Ehefähigkeitszeugnis auf Verlangen der Verlobten aus. Wenn es kein Wohnsitz in der Schweiz gibt, ist es der Standesbeamte des Heimatortes. (art. 165 OEC). Die Schweiz ist durch das CIEC Abkommen n° 20 seit dem 1. Juni 1990 gebunden.

Die **Türkei** ist durch das CIEC Abkommen n° 20 seit dem 1. Juni 1989 gebunden. Das Ehefähigkeitszeugnis wird in der Türkei von dem Zivilstandsamt und im Ausland von den konsularischen Vertretungen, ausgestellt.

Zu einigen Fragen kann ich leider keine präzise Elemente bringen.

Zur Frage "inwieweit weichen die national Zeugnisse vom internationalen Zeugnis ab?" und zur Frage "ist ein gemeinsames Ehefähigkeitszeugnis genügend wenn beide Verlobte die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen ?" kann ich überhaupt nichts sagen. Ich habe nur das CIEC Formular.

Zur Frage "welche Gebühren werden für Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses erhoben?" kann ich auch nichts Bestimmtes berichten. Das CIEC Abkommen verbietet das nicht, und ich würde denken, dass eine Gebühr für das Ehefähigkeitszeugnis erhoben wird in all den Ländern, wo es normalerweise der Fall ist für die Ausstellung von andere Zivilstandsdokumente. Es wäre also möglich dass eine Gebühr in Belgien, Portugal und in der Schweiz erhoben wird.

Kontrolle der Ehefähigkeit vor der Ehe - Möglichkeit eine Eheschließung oder Heiratseintragung zu verweigern wegen Betrugsvermutung oder Scheinehevermutung

6^e Séminaire international des officiers de l'état civil
Académie européenne d'Otzenhausen (Sarre) – 4 au 8 novembre 2001

Wir haben schon gesehen dass alle Länder eine Kontrolle ausüben, auch diejenigen, wo kein Ehefähigkeitszeugnis *stricto sensu*, vorgelegt werden muss. In einigen können die Standesamtsbeamten selbst weitere Kontrollen ausüben oder ihrer Aufsichtsbehörde vorlegen.

Über Kontrollen in **Griechenland**, **Portugal** und der **Türkei** liegt nichts Präzises vor, nur dass in Griechenland die Heirat nicht verweigert werden kann, aber da die meisten Punkte für die anderen Staaten ausführlich in der CIEC Studie über "*Fraude en matière d'état civil*" geschildert sind, wird über folgendes nur zur Erinnerung berichtet.

In **Belgien** kann der Standesbeamte die Annahme der Heiratserklärungsurkunde verweigern, wenn nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt werden oder in Betrugsfällen. Er kann auch verweigern die Ehe zu schließen in verschiedene Fälle (circ. 17 décembre 1999). Wird eine Scheinehe vermutet können die konsularischen Vertretungen das dem Staatsanwalt vorlegen. Nach Untersuchung kann dann das notwendige Attest, dass es kein Hindernis zur Heirat gibt, nicht verweigert werden. Für eine im Ausland geschlossene Ehe soll seit 1993 die Legalisierung der Urkunde durch den belgischen Konsul im Ausland durchgeführt werden; die durch den fremden Konsul in Belgien ausgeführte Legalisierung soll nur in ganz ausnahmsweise Fälle angenommen werden.

In **Frankreich** wird normalerweise nur eine formelle Kontrolle der Urkunden und Unterschriften ausgeübt während der Legalisierung. Der Standesbeamte kann sich nicht verweigern eine Ehe zu schließen, aber seit 1993 kann er die Heirat aufschieben und dem Staatsanwalt vorlegen. Dieser kann Einspruch erheben und eine Untersuchung einleiten. Die Aufschiebung darf nicht länger als einen Monat dauern. Nach dieser Frist muss der Standesbeamte die Ehe schließen. (art. 172 s. Cc; art. 423 NCPC). Seit 1993 gibt es aber auch eine *a posteriori* Kontrolle, wenn die im Ausland geschlossene Ehe in das französische Register eingetragen werden soll. Die konsularische Behörde kann die Transkription aufschieben und dem Staatsanwalt in Nantes vorlegen. Wie in Belgien wird die Legalisierung der ausländischen Urkunde durch den französischen Konsul im Ausland immer mehr bevorzugt.

In **Spanien** scheint die Kontrolle der verschiedenen Dokumente streng zu sein. Wir haben erfahren, dass eine Genehmigung gebraucht und diese ist öfters verweigert wird, da es unseriöse Motive gibt (z.B. dass die Ehe angestrebt wird nur um dadurch eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Der spanische Standesbeamte, der in meisten Fällen ein Richter ist, kann auch die Eheschließung verweigern. Und sehr oft wird auch die Eintragung einer Heirat, die im Ausland statt gefunden hat, verweigert.

In der **Schweiz** kann der Standesbeamte sich verweigern die Heirat zu schließen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind. Sehr oft legt er bei internationaler Beteiligung die Angelegenheit auch der Aufsichtsbehörde vor.

Meine Damen und Herren,

Ich habe versucht verschiedenes über das gewählte Thema in diesen 7 CIEC Mitgliedstaaten zusammen zu fassen. Wie sie es aber sehen, gibt es sehr viele Unterschiede, die es nicht ganz leicht machen einen Gesamtüberblick zu geben. Öfters, hatte ich auch nicht genügende Informationen um diese ganz detaillierten Fragen eine genauso präzise Antwort zu bringen.

Wie am Anfang betont, habe ich meine Informationen von der Dokumentararbeit der CIEC heraus genommen, und von den verschiedenen gesetzlichen Texten, wenn ich über diese verfügte und natürlich nur für jene Sprachen die ich etwas lesen kann.

Ich bin mir bewusst, dass ich wahrscheinlich nicht immer ihre Informationsgier befriedigen konnte, hoffe aber dass ich, trotz allem, etwas zur generellen Information bringen konnte.

Meine Damen und Herren,

Wenn Sie mir jetzt noch etwas Zeit lassen, möchte ich noch einiges zum zweiten Thema des Seminars sagen.

Was die **EG Verordnung 1347/2000 vom 29. Mai 2000** angeht, werde ich ihre Debatte mit sehr großem Interesse folgen.

Sie haben vielleicht in Erinnerung, dass ich letztes Jahr berichtete, dass die CIEC in diesem Feld eine Studie angefangen hatte. Die Arbeiten gingen weiter, aber die Schwierigkeiten sind sehr groß und sehr verschieden. Ich werde nur schnell einige davon schildern.

Wie sie es wissen, ist diese EG Verordnung jetzt seit einigen Monate in Kraft. Die Brüssel II Verordnung soll die Anerkennung von Scheidungsurteilen in den EG Staaten vereinfachen. Die derzeitige Reflexion in unserer

6^e Séminaire international des officiers de l'état civil
Académie européenne d'Otzenhausen (Sarre) – 4 au 8 novembre 2001

Commission ist, ob die CIEC vielleicht etwas unternehmen sollte –oder könnte- um einen Schritt weiter zu gehen, damit die Scheidungen, die nach Brüssel II anerkannt werden sollen, direkt zum Standesamt geschickt werden könnten zur Eintragung im Register. Also einen direkten Austausch für eine automatische Fortführung der Register. In vielen Staaten ist die Transkription der Entscheidung den Parteien überlassen und, wie sie es wissen, wird dass aber in viele Fällen nicht gemacht. Die Konsequenz ist, dass dann öfters Probleme auftreten, manchmal Jahre später, wenn die Parteien wieder heiraten wollen. Ein zweiter Grund weswegen die CIEC sich mit dieser Materie beschäftigen wollte, ist dass 5 CIEC Mitgliedstaaten nicht EU Mitgliedstaaten sind.

Gleich am Anfang der Diskussion in der CIEC ergaben sich vielfältige Probleme.

Brüssel II sieht vor, dass eine Beilage, auf Anfrage der Parteien von dem Gericht dass das Urteil gefällt hat, ausgestellt werden kann.

Die CIEC ging erst von der Idee aus, dass dieses Attest vielleicht direkt ausgestellt und gesendet werden könnte. Wäre das der Fall, stellte sich aber gleich das Problem dass dieses Formular nicht ganz geeignet ist. Also, müsste man dieses Attest ändern können und dazu braucht man natürlich die EG Genehmigung, da es nicht denkbar wäre das EG Attest einseitig zu ändern oder zwei verschiedene Atteste zu haben. Nach den verschiedenen Gespräche, die das General Sekretariat mit der EG Kommission hatte, wäre eine Änderung und Anpassung des EG Formulars jetzt vielleicht möglich.

Aber, abgesehen vom Formular selbst, stellte sich auch schnell die Frage, ob diese Anlage 4 von Brüssel II genügend wäre oder ob man auch die Entscheidung dazu bräuchte um die Scheidung eintragen zu können. Es stellte sich heraus, dass fast alle Staaten sich nicht mit der Anlage befriedigen würden, sondern dass sie dazu auch das Urteil fragen würden. Diese Stellung führte ganz natürlich zu andere Probleme, wegen der Länge der Entscheidungen und den Kosten der Übersetzungen.

Ein anderes Problem das hervor kam ist folgendes: wer sollte die Dokumente –Attest allein oder Attest mit Urteil- automatisch senden und an welche Behörde.

Man konnte sich ziemlich schnell über den Sender vereinbaren: es könnte die Gerichtskanzlei sein. Für den Empfänger war es viel schwieriger. Der Endempfänger ist der Standesbeamte. Aber wie kann die Gerichtskanzlei den richtigen Standesbeamte oder die richtige Standesbeamtin feststellen? Sollte es der Standesbeamte, der die Geburtsurkunde hat sein, aber dann musste man die Dokumente and die zwei verschiedenen Geburtsorte schicken, oder sollte es der Standesbeamte sein, der die Heiratsurkunde besitzt? Da in manchen Staaten, die Anmerkung der Scheidung in das Geburtenbuch und in andere Staaten in das Heiratsbuch eingetragen wird, hätte man die Dokumente an drei verschiedene Stellen senden müssen, mit all den praktischen Schwierigkeiten die guten ausländischen Adressen zu finden. All dieses bedeutet wieder sehr viel Arbeit, Zeit und trägt hohe Kosten ... besonders wenn man in Betracht zieht dass all dies in verschieden Fällen direkt dann in den Papierkorb kommt weil der Standesbeamte nichts mit der Information anfangen kann.

Um eine andere Lösung zu finden, dachte man dann an die konsularischen Vertretungen. Die Gerichtskanzlei könnte die Anlage an den Konsul senden: dieses würde leichter sein, da man die Staatsangehörigkeit der geschiedenen Personen kennt, und der Konsul sollte es dann an die nationale Behörde weiterleiten, was für ihn auch einfacher sein sollte. Mit dieser Lösung kommt man aber auch wieder auf Problemen. Wenn man nur die Staatsangehörigkeit in Betracht nimmt, werden nicht immer die richtigen Behörden informiert. Einige bekommen die Information und können nichts damit anfangen, während Anderen, die sie bekommen möchten, nichts gesendet wird. Ein Beispiel:

- wenn ein Belgier in Deutschland geheiratet hat und in Deutschland oder in Frankreich geschieden wurde, würde, mit dieser Lösung, der belgische Standesbeamte die Information über die Scheidung bekommen, weil einer der Eheleute die belgische Staatsangehörigkeit besitzt. Er ist aber nicht daran interessiert ... und wirft die Information in den Korb;
- wenn aber zwei Deutsche -oder ein Franzose und eine Italienerin- in Belgien heiraten und in Frankreich oder in Italien geschieden wurden, hat der belgische Standesbeamte Interesse die Information zu bekommen weil die Ehe in Belgien geschlossen wurde. Aber in diesem Fall, bekommt er die Information nicht, weil keiner die belgische Staatsangehörigkeit besitzt.

Meine Damen und Herren,

Ich könnte noch über weitere Schwierigkeiten berichten, aber ich glaube dass diese Beispiele vielleicht für Heute genügen. Sie verstehen natürlich wie schwierig es ist eine Lösung zu finden, die den meisten Staaten etwas positives zum Nationalsystem bringt ohne in der selben Zeit, viel mehr Arbeit oder Kosten dazu trägt.

6^e Séminaire international des officiers de l'état civil
Académie européenne d'Otzenhausen (Sarre) – 4 au 8 novembre 2001

Um über die anderen Aktivitäten der CIEC in den 12 letzten Monate zu schildern, bleibt wahrscheinlich jetzt keine Zeit mehr, deswegen möchte ich nur noch schnell zwei Informationen weiter geben :

- Erstens, dass die Internetseite der CIEC seit Dezember 2000 offen ist. Sie können also direkte Information –in französisch und in englisch- über die CIEC und ihre Arbeiten unter der Adresse www.ciec1.org finden.
- Zweitens, dass am 17 September, das Abkommen n° 30 relative à *la communication internationale par voie électronique* -über internationale Kommunikation durch elektronische Mittel- unterzeichnet wurde, durch folgende sechs Staaten: Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Türkei. Der Text des Abkommens ist zweisprachig auf der Internetseite der CIEC verfügbar. Jetzt muss man abwarten bis dieses neue Instrument von den Staaten ratifiziert wird.

Ich bedanke mich sehr herzlich für die wohlwollende Aufmerksamkeit.

Chantal NAST
Strasbourg, 28 octobre 2001